

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

## BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

**Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) deutscher Sprache (DE), lettischer Sprache (LV), niederländischer Sprache (NL) und portugiesischer Sprache (PT)**

(2013/C 301 A/01)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durch zur Bildung einer Einstellungsreserve für Rechts- und Sprachsachverständige (\*).

**EPSO/AD/267/13 — Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) deutscher Sprache (DE)**

**EPSO/AD/268/13 — Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) lettischer Sprache (LV)**

**EPSO/AD/269/13 — Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) niederländischer Sprache (NL)**

**EPSO/AD/270/13 — Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) portugiesischer Sprache (PT)**

Die Auswahlverfahren dienen der Bildung von Reservelisten zur Besetzung freier Planstellen beim Gerichtshof der Europäischen Union.

***Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam den im Amtsblatt C 270 A vom 7. September 2012 und auf der EPSO-Website veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.***

***Der Leitfaden ist fester Bestandteil dieser Bekanntmachung; er soll Ihnen helfen, die einschlägigen Bestimmungen des Auswahlverfahrens und das Anmeldeverfahren besser zu verstehen.***

## INHALT

- I. ALLGEMEINES
- II. ART DER TÄTIGKEIT
- III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN
- IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHL ANHAND VON BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN
- V. COMPUTERGESTÜTZTE VORAUSWAHLPRÜFUNGEN
- VI. ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN
- VII. RESERVELISTEN
- VIII. BEWERBUNG
- ANHÄNGE

(\*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt ebenso für Frauen.

## I. ALLGEMEINES

1. Anzahl der Plätze auf der Reserveliste pro Auswahlverfahren	EPSO/AD/267/13 (DE) — 15 EPSO/AD/268/13 (LV) — 8 EPSO/AD/269/13 (NL) — 7 EPSO/AD/270/13 (PT) — 15
2. Besondere Hinweise	Diese Bekanntmachung umfasst mehrere Auswahlverfahren. Sie können sich jedoch nur für eines davon anmelden.  Die Wahl ist bei der elektronischen Anmeldung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihre Online-Bewerbung bestätigt und validiert haben.  <b>Von den Bewerbern wird eine perfekte schriftliche und mündliche Beherrschung der Sprache des Auswahlverfahrens (Muttersprache oder vergleichbares Niveau) erwartet. Wenn Sie dieses Sprachniveau nicht besitzen, sollten Sie von einer Bewerbung absehen.</b>

## II. ART DER TÄTIGKEIT

Der Gerichtshof stellt hochqualifizierte Juristen ein, die in der Lage sein müssen, komplexe Rechtstexte aus mindestens zwei Sprachen in die Sprache des Auswahlverfahrens zu übersetzen. Die Rechts- und Sprachsachverständigen benutzen hierbei gängige IT-Systeme und Bürosoftware.

Die Tätigkeit umfasst die Übersetzung von Rechtstexten (Urteile des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst, Schlussanträge der Generalanwälte, Schriftsätze der Parteien usw.) aus mindestens zwei Amtssprachen der Europäischen Union in die Sprache des Auswahlverfahrens sowie die Durchführung rechtlicher Analysen in Zusammenarbeit mit den Kanzleien und sonstigen Dienststellen des Gerichtshofs.

## III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

**Bei Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung** müssen alle folgenden allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sein:

## 1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bewerben kann sich jeder, der

- a) Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist;
- b) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
- c) sich seinen Verpflichtungen aus den geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;
- d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügt.

## 2. Besondere Zulassungsbedingungen

2.1.	<b>Bildungsabschlüsse</b> Siehe Anhänge.
2.2.	<b>Sprachkenntnisse (siehe Anhänge)</b> <i>Der Gerichtshof ist eine mehrsprachige Einrichtung. Die geltende Sprachenregelung ist in seiner Verfahrensordnung festgelegt.</i>  <i>Die Sprachkombinationen für die Übersetzungsprüfungen wurden entsprechend dem dienstlichen Bedarf festgelegt und spiegeln die von den Sprachreferaten, für die die vorliegenden Auswahlverfahren durchgeführt werden, abzudeckenden Sprachen wider. Angesichts des hohen Aufkommens an Übersetzungen aus dem Französischen müssen die Bewerber in einer der beiden verpflichtenden Übersetzungsprüfungen ihre Fähigkeit nachweisen, Übersetzungen aus dieser Sprache anzufertigen. Die weiteren Sprachen, in denen die Bewerber die andere Prüfung ablegen können, tragen dem punktuellen Bedarf der betreffenden Sprachreferate Rechnung.</i>  <i>Abweichend von der normalerweise im Assessment-Center geltenden Sprachenregelung (Wahl zwischen Französisch, Deutsch oder Englisch) werden die allgemeinen Kompetenzen der Bewerber (Abschnitt VI Ziffer 2, Prüfungen e und f) aufgrund der Besonderheiten dieser Auswahlverfahren in der Sprache des Auswahlverfahrens (Sprache 1 der Übersetzungsprüfungen) geprüft. Angesichts der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die Rechts- und Sprachsachverständigen beim Gerichtshof tätig sind, ist davon auszugehen, dass dem Ziel der Einstellung von Bewerbern, die bezüglich Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen, am besten Rechnung getragen wird, wenn die Bewerber die Prüfungen zur Bewertung ihrer allgemeinen Kompetenzen in der Sprache des Auswahlverfahrens ablegen können.</i>

	<p><b>Die Amtssprachen der Europäischen Union sind:</b></p> <p>BG (Bulgarisch) FI (Finnisch) MT (Maltesisch)  CS (Tschechisch) FR (Französisch) NL (Niederländisch)  DA (Dänisch) GA (Irish) PL (Polnisch)  DE (Deutsch) HR (Kroatisch) PT (Portugiesisch)  EL (Griechisch) HU (Ungarisch) RO (Rumänisch)  EN (Englisch) IT (Italienisch) SK (Slowakisch)  ES (Spanisch) LT (Litauisch) SL (Slowenisch)  ET (Estnisch) LV (Lettisch) SV (Schwedisch)</p>
<b>Sprache 1</b>	<p><b>Hauptsprache</b>  Perfekte Beherrschung der Sprache des Auswahlverfahrens.</p>
<b>Sprache 2</b>	<p><b>Erste Ausgangssprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein)</b>  Gründliche Kenntnis der Sprache 2.</p>
<b>Sprache 3</b>	<p><b>Zweite Ausgangssprache (darf nicht mit den Sprachen 1 und 2 identisch sein)</b>  Gründliche Kenntnis der Sprache 3.  Die für die einzelnen Auswahlverfahren erforderlichen Sprachkenntnisse und -kombinationen sind den Anhängen zu entnehmen.</p>

#### IV. ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHL ANHAND VON BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN

##### 1. Zulassung zum Auswahlverfahren

Anhand Ihrer Antworten auf die Fragen zu den allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen wird festgestellt, ob Sie zu denjenigen Bewerbern zählen, die sämtliche Zulassungsbedingungen des Auswahlverfahrens erfüllen. Diese Überprüfung findet zunächst auf der Grundlage Ihrer Angaben im Bewerbungsbogen statt.

##### 2. Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen

**Falls die Zahl der zugelassenen Bewerber das 20-fache der freien Plätze auf der Reserveliste pro Auswahlverfahren beträgt oder übersteigt, nimmt der Prüfungsausschuss eine Auswahl anhand der Befähigungsnachweise vor.** Dabei sollen unter den Bewerbern, die die Zulassungsbedingungen des Auswahlverfahrens erfüllen, diejenigen ermittelt werden, deren Qualifikationen (vor allem im Hinblick auf Bildungsabschluss und Berufserfahrung) den in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens beschriebenen Tätigkeitsarten in fachlicher Hinsicht und im Niveau am besten entsprechen (siehe Auswahlkriterien unter Punkt 4). Diese Auswahl findet auf der Grundlage der Angaben der Bewerber in ihrem Online-Bewerbungsbogen nach folgendem Bewertungsschema statt:

- Jedes Auswahlkriterium wird abhängig von der Bedeutung, die ihm der Prüfungsausschuss beimisst, mit dem Faktor 1 bis 3 gewichtet.
- Der Prüfungsausschuss vergibt je nach den Qualifikationen des Bewerbers für jedes Kriterium 0 bis 4 Punkte.

Anschließend erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge <sup>(1)</sup> der Bewerber, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise die höchste Punktzahl <sup>(2)</sup> erreicht haben (pro Auswahlverfahren höchstens 20-mal so viele Bewerber, wie laut dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden), und lädt diese zu den Vorauswahlprüfungen ein. Diese Zahl wird auf der EPSO-Website veröffentlicht (<http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>).

**Falls die Zahl der zugelassenen Bewerber unter dem 20-fachen der freien Plätze auf der Reserveliste liegt und sich eine Auswahl anhand der Befähigungsnachweise daher erübrigt, werden alle Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, vom Prüfungsausschuss zu den Vorauswahlprüfungen eingeladen.**

<sup>(1)</sup> Den nicht zu den Vorauswahlprüfungen zugelassenen Bewerbern werden die Ergebnisse ihrer Bewertung und die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt.

<sup>(2)</sup> Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden sie alle zu den computergestützten Vorauswahlprüfungen eingeladen.

### 3. Überprüfung der Angaben der Bewerber

Im Anschluss an das Assessment-Center und im Licht der Ergebnisse der dort durchgeführten Prüfungen werden die Angaben der Bewerber im Online-Bewerbungsbogen überprüft, und zwar von EPSO hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsbedingungen und vom Prüfungsausschuss hinsichtlich der besonderen Zulassungsbedingungen und (gegebenenfalls) der Kriterien für die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise. Stellt sich dabei heraus, dass für diese Angaben keine entsprechenden Nachweise vorliegen, wird der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Überprüfung erfolgt in absteigender Reihenfolge, d. h. zunächst werden die Nachweise der Bewerber überprüft, die bei allen Vorauswahlprüfungen und Assessment-Center-Prüfungen die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und zudem am besten abgeschnitten haben (siehe Abschnitte V und VI). Es werden so viele Bewerber überprüft, bis die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden können und alle Zulassungsbedingungen erfüllen, erreicht ist. Die Nachweise der übrigen Bewerber werden nicht mehr überprüft.

### 4. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuss folgende Kriterien zugrunde:

- nachgewiesene Erfahrung im Bereich der juristischen Übersetzung,
- Berufserfahrung im Abfassen juristischer Texte,
- Berufserfahrung als Jurist,
  - in einer Anwaltskanzlei,
  - in der Rechtsabteilung eines Unternehmens,
  - bei einer nationalen Behörde oder einer internationalen Organisation,
- Übereinstimmung des Sprachenprofils des Bewerbers mit den Sprachkombinationen, die durch das betreffende Auswahlverfahren abgedeckt werden sollen,
- (nachgewiesene) Kenntnisse in mehreren Amtssprachen der Europäischen Union.

## V. COMPUTERGESTÜTZTE VORAUSWAHLPRÜFUNGEN <sup>(3)</sup>

- a) Übersetzung eines Rechtstextes ohne Wörterbuch aus Sprache 2 in die Sprache des Auswahlverfahrens (Sprache 1).

Diese Prüfung wird mit 0 bis 80 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 40 Punkte).

Dauer der Prüfung: zwei Stunden.

- b) Übersetzung eines Rechtstextes ohne Wörterbuch aus Sprache 3 in die Sprache des Auswahlverfahrens (Sprache 1).

Diese Prüfung wird mit 0 bis 80 Punkten bewertet (erforderliche Mindestpunktzahl: 40 Punkte).

Dauer der Prüfung: zwei Stunden.

**Hat der Bewerber bei Prüfung a die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird Prüfung b nicht korrigiert.**

Die hierbei erzielten Punkte ergeben zusammen mit den Punkten der Assessment-Center-Prüfungen die Gesamtnote.

<sup>(3)</sup> Die Vorauswahlprüfungen finden in den Testzentren in den Mitgliedstaaten statt.

## VI. ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN

1. <b>Einladung zum Assessment-Center</b>	Wenn Sie zu den Bewerbern gehören, die bei den computergestützten Vorauswahlprüfungen a und b die Mindestpunktzahl erreicht und eines der besten Ergebnisse <sup>(4)</sup> erzielt haben, werden Sie zum Assessment-Center eingeladen, das in der Regel in Luxemburg stattfindet und eineinhalb Tage dauert. Die bei den Vorauswahlprüfungen erzielten Punkte werden zu den Punkten der Assessment-Center-Prüfungen hinzugezählt.	
2. <b>Assessment-Center</b>	<p>Die Prüfungen dienen der Bewertung Ihrer Kompetenzen in drei Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— logisches Denken: Tests a, b und c;</li> <li>— Fachkompetenzen: Prüfung d;</li> <li>— allgemeine Kompetenzen: Prüfungen e und f.</li> </ul> <p><b>Ihr logisches Denkvermögen</b> <sup>(5)</sup> wird mithilfe folgender Tests beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Test zum sprachlogischen Denken;</li> <li>b) Test zum Zahlenverständnis;</li> <li>c) Test zum abstrakten Denken.</li> </ul> <p><b>Ihre Fachkompetenzen</b> werden mithilfe folgender Prüfung bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Gespräch zur Überprüfung Ihrer Fachkompetenzen und Ihrer sprachlichen Kompetenzen in Bezug auf das nationale Recht und das Recht der Europäischen Union; im Rahmen dieses Gesprächs werden Sie gebeten, einen mündlichen Vortrag zu halten.</li> </ul> <p><b>Ihre allgemeinen Kompetenzen</b> <sup>(6)</sup> werden mithilfe folgender Prüfungsteile <sup>(7)</sup> getestet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) strukturiertes Gespräch;</li> <li>f) Gruppenübung.</li> </ul> <p><b>Jede allgemeine Kompetenz wird nach folgendem Schema geprüft:</b></p>	
	Strukturiertes Gespräch (e)	Gruppenübung (f)
Analytisches und problemlösungsorientiertes Denken		x
Kommunikationsfähigkeit	x	
Qualitäts- und ergebnisorientiertes Arbeiten	x	
Bereitschaft und Fähigkeit zur persönlichen Weiterentwicklung	x	x
Prioritätensetzung und Organisationstalent	x	x
Belastbarkeit	x	x
Teamfähigkeit		x
Führungsqualitäten		x
3. <b>Prüfungssprachen (a bis f)</b>	Sprache 1.	

<sup>(4)</sup> Es werden (pro Auswahlverfahren) **etwa viermal so viele Bewerber** zum Assessment-Center eingeladen, wie laut dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die genaue Zahl der eingeladenen Bewerber wird auf der EPSO-Website veröffentlicht (<http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>). Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.

<sup>(5)</sup> Aus organisatorischen Gründen können die Tests zum logischen Denken getrennt von den anderen Bestandteilen des Assessment-Centers in Prüfungszentren in den Mitgliedstaaten stattfinden. Diese computergestützten Tests werden von EPSO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Schwierigkeitsgrad der Tests fest und genehmigt deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

<sup>(6)</sup> Zum näheren Verständnis dieser Kompetenzen siehe Ziffer 1.2 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.

<sup>(7)</sup> Der Inhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert.

<b>4. Bewertung</b>	<p><b>Logisches Denken</b></p> <p>a) Sprachlogisches Denken: 0 bis 20 Punkte;  b) Zahlenverständnis: 0 bis 10 Punkte;  c) abstraktes Denken: 0 bis 10 Punkte.</p> <p>Die Tests a, b und c sind keine Ausscheidungstests; die bei diesen Tests erzielten Punkte werden zu den Ergebnissen der übrigen Assessment-Center-Prüfungen hinzugezählt.</p> <p><b>Fachkompetenzen</b></p> <p>d) 0 bis 20 Punkte.  Erforderliche Mindestpunktzahl: 10 Punkte.</p> <p><b>Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>0 bis 80 Punkte für alle Kompetenzen zusammen (10 Punkte pro Kompetenz).  Erforderliche Mindestpunktzahl:  3 Punkte pro Kompetenz und  40 Punkte für alle acht allgemeinen Kompetenzen zusammen.</p>
---------------------	--

#### VII. RESERVELISTEN

<b>1. Aufnahme in die Reserverlisten</b> <sup>(8)</sup>	Der Prüfungsausschuss nimmt Ihren Namen in die Reserverliste <sup>(9)</sup> (siehe Anzahl der Plätze auf der Reserverliste in Abschnitt I Ziffer 1) auf, sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die alle in Abschnitt IV genannten Bedingungen erfüllen.
<b>2. Rangfolge</b>	Für jedes Auswahlverfahren wird eine alphabetisch geordnete Liste erstellt.

#### VIII. BEWERBUNG

<b>1. Elektronische Anmeldung</b>	<p>Die Anmeldung erfolgt online. Bitte befolgen Sie die Hinweise zu den einzelnen Verfahrensschritten auf der EPSO-Website sowie die Anleitung zur Online-Bewerbung.</p> <p><b>Frist für die Anmeldung (einschließlich Validierung): 19. November 2013 um 12 Uhr (mittags)</b>, Brüsseler Zeit</p>
<b>2. Bewerbungsunterlagen</b>	<p><b>Wenn Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center zugelassen wurden</b>, müssen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (d. h. den unterzeichneten elektronischen Bewerbungsbogen und die einschlägigen Nachweise) zum Assessment-Center mitbringen <sup>(10)</sup>.</p> <p><b>Verfahren:</b> Siehe Ziffer 6.1 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.</p>

<sup>(8)</sup> Die Europäische Kommission führt derzeit Verhandlungen über die Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Diese Änderung könnte sich u. a. auf die Laufbahnentwicklung der Beamten und sonstigen Bediensteten und die Art der von ihnen zu besetzenden Stellen auswirken. Den in die Reserverliste aufgenommenen Bewerbern könnte unbeschadet sonstiger rechtlicher oder finanzieller Folgen eine Einstellung auf der Grundlage neuer Statutsbestimmungen vorgeschlagen werden, nachdem diese vom Unionsgesetzgeber angenommen wurden.

<sup>(9)</sup> Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden sie alle in die Reserverliste aufgenommen.

<sup>(10)</sup> Der Termin Ihres Assessment-Centers wird Ihnen rechtzeitig über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt.

## ANHANG I

EPSO/AD/267/13

## RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (AD 7) DEUTSCHER SPRACHE (DE)

**1. Bildungsabschlüsse**

**Juristische Ausbildung im deutschen oder im österreichischen Recht, die mit der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. mit dem österreichischen Magister der Rechtswissenschaften abgeschlossen wurde**

Um festzustellen, ob der Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, legt der Prüfungsausschuss die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses geltenden Vorschriften zugrunde.

**2. Sprachkenntnisse**

## a) Sprache 1

Perfekte Beherrschung der deutschen Sprache.

## b) Sprache 2

Gründliche Kenntnisse der französischen Sprache.

## c) Sprache 3

Gründliche Kenntnisse einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Sprachen 1 und 2.

---

## ANHANG II

EPSO/AD/268/13

## RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (AD 7) LETTISCHER SPRACHE (LV)

**1. Bildungsabschlüsse**

Hochschulabschluss im lettischen Recht.

**(Kandidātiem ir jābūt diplomam par augstāko juridisko izglītību Latvijas tiesību zinātnēs, kas iegūts akreditētā studiju programmā, vai minētā līmeņa izglītībai pielīdzināmam diplomam un jurista kvalifikācijai)**

Um festzustellen, ob der Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, legt der Prüfungsausschuss die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses geltenden Vorschriften zugrunde.

**2. Sprachkenntnisse**

## a) Sprache 1

Perfekte Beherrschung der lettischen Sprache.

## b) Sprache 2

Gründliche Kenntnisse der deutschen, der englischen, der spanischen, der französischen oder der italienischen Sprache.

## c) Sprache 3

Gründliche Kenntnisse einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Sprachen 1 und 2.

**Sprache 2 oder Sprache 3 muss Französisch sein.**

---



## ANHANG III

## EPSO/AD/269/13

## RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (AD 7) NIEDERLÄNDISCHER SPRACHE (NL)

**1. Bildungsabschlüsse**

Hochschulabschluss im niederländischen oder im belgischen Recht, der an einer niederländischsprachigen Universität erworben wurde.

**(Voltooide juridische studie, afgesloten met een diploma Nederlands recht (doctorandus of master) of Belgisch recht (licentiaat of master), afgegeven door een Nederlandstalige rechtenfaculteit)**

Um festzustellen, ob der Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, legt der Prüfungsausschuss die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses geltenden Vorschriften zugrunde.

**2. Sprachkenntnisse**

## a) Sprache 1

Perfekte Beherrschung der niederländischen Sprache.

## b) Sprache 2

Gründliche Kenntnisse der französischen Sprache.

## c) Sprache 3

Gründliche Kenntnisse einer anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Sprachen 1 und 2.

---

## ANHANG IV

## EPSO/AD/270/13

## RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGE (AD 7) PORTUGIESISCHER SPRACHE (PT)

**1. Bildungsabschlüsse**

Hochschulabschluss im portugiesischen Recht.

**(Os candidatos devem ter concluído um curso superior sancionado por um diploma de „Licenciatura em Direito“ atribuído por uma universidade portuguesa)**

Um festzustellen, ob der Bewerber diese Voraussetzung erfüllt, legt der Prüfungsausschuss die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses geltenden Vorschriften zugrunde.

**2. Sprachkenntnisse**

## a) Sprache 1

Perfekte Beherrschung der portugiesischen Sprache.

## b) Sprache 2

Gründliche Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache.

## c) Sprache 3

Gründliche Kenntnisse einer der folgenden Amtssprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch.

**Sprache 2 oder Sprache 3 muss Französisch sein.**

---